

# MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Abteilung 1

Telefon: 02622/23531

Postleitzahl 2700

Fernschreiber: 0/16/688

Zahl: 1/408/9-86/Ko/Pe

20. April 1988

Betr.: Zwei Platanen auf dem Grundstück Nr. 294/1,  
Wiener Neustadt, Wiener Straße 67;  
Erklärung zum Naturdenkmal.

Dieser Bescheid ist am

17.5.1988

in Rechtskraft erwachsen  
und daher vollstreckbar.

Wi. Neustadt, am 5.8.91

*Spina*

## B e s c h e i d

Gemäß § 9 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, werden die zwei  
ca. 150 Jahre alten Platanen auf dem Grundstück Nr. 294/1,  
EZ. 6856 des Grundbuches Wiener Neustadt-Vorstadt, Wiener Neustadt  
Wiener Straße 67, Eigentum von Erich Zottl, zu Naturdenkmälern  
erklärt.

## B e g r ü n d u n g

Die Behörde kann gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes  
Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes  
oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die beiden Platanen stellen auf Grund ihres äußeren Erscheinungs-  
bildes, ihrer Wuchshöhe und ihres Allgemeinzustandes einen besonde-  
ren botanischen Wert dar. Darüberhinaus bilden sie auch eine markante  
Gruppe, die zur Bereicherung des Stadtbildes beiträgt.

Der Grundeigentümer hat gegen die beabsichtigte Erklärung der beiden  
Platanen zu Naturdenkmälern keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei diesem Amte Berufung eingebracht  
werden. Sie hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten.

## Ergeht an:

1) Herrn Erich Zottl, Wiener Neustadt, Altabachgasse 3/3/2/6.

## Ergeht weiters zur Kenntnisnahme an:

- 2) Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3 (nach Abschluß des Verfahrens)
- 3) Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abt. Grundbuch (nach Rechtskraft)
- 4) Magistratsabteilung 3, Stadtgartenverwaltung.

Der Bürgermeister:  
i. A.: Der Dienststellenleiter:

Dr. Kober  
Senatsrat

*Keine Ausfertigung d. B.  
an GR 215 zur Kenntnisnahme.*

*30.5.1*